

## Ausgesondert bis zum Schluss

Menschen, die im Nationalsozialismus als „asozial“, „arbeitscheu“ oder „gemeinschaftsfremd“ kategorisiert worden waren, wurden - ebenso wie so genannte „Erbkranke“ - nicht selten zwangssterilisiert; insgesamt fielen dem Eingriff mindestens 360.000 Männer und Frauen zum Opfer, Tausende starben dabei. Grundlage war das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) von 1933/34. Sogenannte Erbgesundheitsgerichte (EGG) - ein Richter und zwei medizinische Experten - beschloss die Sterilisation, wobei die Anwendung von Zwang und Gewalt an der Tagesordnung war. Nach 1945 wurden zwar die EGG geschlossen, sodass keine neuen Zwangssterilisationen mehr verfügt werden konnten. Während das GzVeN in der sowjetischen Besatzungszone aber bereits 1946 aufgehoben worden war, behielt es in den westlichen Besatzungszonen Gültigkeit, seine Opfer wurden nicht als „Verfolgte des Nationalsozialismus“ anerkannt und sie wurden auch nicht entschädigt. Im Gegenteil diente das Gesetz bis in die 1980er Jahre zahlreichen bürokratischen und gerichtlichen Entscheidungen - auch und vor allem zur Frage der Entschädigung von Zwangssterilisierten - als Rechtsgrundlage.

Die Zwangssterilisation galt insbesondere in der frühen Bundesrepublik weder als Nazi- noch überhaupt als Unrecht: vielmehr hielten Gerichte, Mediziner und auch die Politik diesen Eingriff für eine normale, wissenschaftlich abgesicherte, bevölkerungspolitisch notwendige Maßnahme, die nicht gegen „rechtsstaatliche Grundsätze“ oder das „Naturrecht“ verstieße.<sup>(1)</sup> Ein Entschädigungsanspruch ließe sich also nicht begründen. Aus dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) waren Zwangssterilisierte dann auch explizit ausgeschlossen (vgl. §171 Abs.3).

Die einzige Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen, bot bis in die 1980er Jahre das Wiederaufnahmeverfahren, dessen rechtliche Grundlage das GzVeN selber bildete: auf ihm fußten die Möglichkeit der Revision (§12 Abs. 2) wie auch die Maßstäbe zur Beurteilung der Sterilisationsentscheidung. Die Opfer waren gezwungen zu belegen, dass das Gesetz in ihrem Fall gebrochen worden war: dass bestimmte Dokumente nicht zur Anwendung gekommen oder medizinische Gutachten falsch gewesen waren. Oft wurden die Dokumente der NS-Erbgesundheitsgerichte verwendet und oft waren es dieselben Richter und Gutachter, die in den Wiederaufnahmeverfahren „Recht“ sprachen.<sup>(2)</sup>

Nicht selten lehnten bundesdeutsche Gerichte und Behörden Entschädigungsforderungen und Wiederaufnahmeverfahren auch gleich ganz ab, und zwar mit der Begründung, dass die NS-Gerichte sich an Nazi-„Recht“ gehalten hatten.<sup>(3)</sup> Hin und wieder unterzeichneten bundesdeutsche Gerichte diese Entscheidungen mit „Erbgesundheitsgericht“.

Auch auf anderen Verwaltungsebenen konnte die Sterilisation schwerwiegende Folgen haben, etwa die Verweigerung einer Adoption.<sup>(4)</sup> Der bundesdeutschen Bürokratie galt die Zwangssterilisation durch die Nazis hier als Beleg, dass die betroffenen Personen „minderwertig“ seien und deshalb unfähig oder nicht wert, Kinder zu haben.<sup>(5)</sup>

Erst mit der Kritik an der bundesdeutschen Wiedergutmachungspolitik änderte sich der Umgang mit den Zwangssterilisierten: 1980 wurde ein Härtefond eingerichtet, aus dem die Betroffenen eine Einmalzahlung von 5.000 DM beantragen können und seit 1988 auch monatliche Renten (heute 291 Euro). Ebenfalls 1988 wurden zwar die Urteile der EGG für NS-Unrecht erklärt (und 1998 vom Bundestag aufgehoben), nicht aber das GzVeN selbst.

Als sich der Bundestag im Mai 2007 endlich dazu durchrang, das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ insgesamt als NS-Unrecht zu ächten und seinen Opfern „Achtung und Mitgefühl auszusprechen“, waren die meisten von ihnen bereits verstorben. Als Verfolgte des NS-Regimes im Sinne des BEG gelten sie bis heute nicht.

Svea Luise Herrmann und Kathrin Braun

In dem lesenswerten Aufsatz „Das Gesetz, das nicht aufhebbar ist: Vom Umgang mit den Opfern der NS-Zwangssterilisation in der Bundesrepublik“ untersuchen die Autorinnen ausführlich die Geschichte und Praxis des GzVeN nach 1945. Ihre Studie basiert auf dem DFG-geförderten Projekt „Eugenics and Restorative Justice“ und ist erschienen in: Kritische Justiz, Heft 3, 2010, S. 338 - 352.

Fußnoten:

- (1) Neue Juristische Wochenzeitung 1954, S. 559.
- (2) Henning Tümmers: Wiederaufnahmeverfahren und der Umgang deutscher Juristen mit der nationalsozialistischen Erbgesundheitspolitik nach 1945, in: Justizministerium Nordrhein-Westfalen (Hg.), Justiz und Erbgesundheit, Geldern 2008, S. 173ff.
- (3) Vgl. dazu Valentin Hennig: Zur Wiedergutmachung von Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus. Eine Dokumentation. Berlin 1999.
- (4) Interviews mit Margreth Hamm und Marga Hess vom Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e.V., 27.02.09 und 15.10.09.
- (5) Vgl. Svea L. Herrmann, Kathrin Braun: Unrecht zweiter Ordnung: Die Weitergeltung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in der Bundesrepublik. In: Claudia Fröhlich et.al. (Hg.): Rechtsstaatliche Demokratie und Erbschaft des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik, Baden-Baden, im Erscheinen.